



- 1 Leitartikel: Immer wieder Schadensersatz...
- 1 Post aus Karlsruhe
- 1 Verweis auf billigere Werkstatt kann auch noch im Prozess erfolgen
- 2 Wenn der Fahrer aussteigt und auf der glatten Fahrbahn zu Fall kommt
- 3 Verlust von Arbeitslosengeld II von § 842 BGB umfasst
- 3 Umsatzsteuer nur ersatzfähig, wenn sie auch anfällt
- 4 Verkehrsunfall mit Straßenbahn: § 83 I BGB hilft auch nicht weiter
- 4 Mäharbeiten an Bundesstraße: Staat muss Sicherheitsvorkehrungen treffen
- 5 Gebrauchtwagenkauf: Verjährungsverkürzung per AGB unwirksam
- 5 Traktor; überfuhr eigenes Fahrzeugteil: Kein „Unfall“ i.S.d.AKB
- 6 Kfz-Leasing: Restwert und Verwertungserlös für Minderwertberechnung ohne Bedeutung
- 6 Keine Beschaffensvereinbarung hinsichtlich „gelber Plakette“
- 7 Mietwagen: Abtretungserklärung ist kein Verstoß gegen das RDG
- 7 Fiktive Schadensabrechnung: Sozialabgaben/Lohnnebenkosten gehören dazu
- 8 Privatgutachten auch erstattungsfähig, wenn es nicht vorgelegt wurde
- 8 Räumspflicht: Mitverschulden kann Haftung der Stadt nicht ausschließen
- 8 Impressum

## Immer wieder Schadensersatz...

Offensichtlich sind die §§ 249 ff. BGB doch kein hinreichender Anhaltspunkt für die Frage nach dem Umfang eines Schadensersatzanspruchs aus Verkehrsunfall. Denn mit hoher Regelmäßigkeit ist der VI. Zivilsenat des BGH aufgefordert, in zuvor nicht aufkommenden Fallkonstellationen Klarheit zu schaffen: Ist Arbeitslosengeld II ersatzfähig? Die Umsatzsteuer? Wie ist es mit Sozialabgaben und Lohnnebenkosten bei fiktiver Schadensabrechnung? Darüber berichten drei Urteile dieses Newsletters.

Weniger mit dem Umfang des Schadensersatzes als mit der Frage, ob ein Anspruch überhaupt gegeben ist, hatte sich der III. Zivilsenat in zwei Fällen von Verkehrssicherungspflichtverletzung auseinanderzusetzen. Im einen Fall wurden Mäharbeiten an einer Bundesstraße nicht hinreichend abgesichert und im anderen Fall war eine Passantin in einer Fußgängerzone zu Fall gekommen, die von der Stadt nach Schneefall am Vortag weder geräumt noch gestreut worden war.

Im Vertragsrecht sind mehrere Urteile zum Kauf und zur Überlassung von Fahrzeugen von Interesse, etwa zur Frage der Minderwertberechnung, wenn ein Leasingfahrzeug beschädigt zurückgegeben wird, zur Thematik, ob die Verjährung von Sachmängelansprüchen per AGB auf ein Jahr verkürzt werden kann, und wann trotz Gewährleistungsausschluss ausnahmsweise eine Beschaffensvereinbarung angenommen werden kann.

Wir haben in gewohnter Weise das Wesentliche der Entscheidungen knapp zusammengefasst. Wir wünschen Ihnen wieder viel Freude bei der Lektüre des Newsletters. Ihre Anregungen nehmen wir gerne unter [newsletter@bgh-anwalt.de](mailto:newsletter@bgh-anwalt.de) entgegen.

Fiktive Schadensabrechnung I:

## Verweis auf billigere Werkstatt kann auch noch im Prozess erfolgen

*Grenze sind die prozessualen Verspätungsvorschriften*

Der Kläger machte nach einem Verkehrsunfall den ihm entstandenen Fahrzeugschaden geltend. Er nahm die Reparatur selbst vor und rechnete sodann den Schaden gegenüber dem beklagten Versicherer fiktiv auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens ab.

Die Beklagte kürzte den Betrag aufgrund eines eigenen Prüfgutachtens und verwies den Kläger auf günstigere Stundenverrechnungssätze von Referenzwerkstätten, die sie jedoch

## Post aus Karlsruhe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

für das Jahr 2012 vermeldet das Statistische Bundesamt 2.401.843 polizeilich erfasste Straßenverkehrsunfälle, davon knapp 300.000 mit Personenschaden. In den Jahren davor bewegten sich die Zahlen ebenfalls in diesem Bereich. Kein Wunder ist es also, dass sich dies auch in der Rechtsprechung widerspiegelt und Urteile im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen auch in diesem Jahr den Großteil dieses Newsletters ausmachen.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden Entscheidungen zu Kfz-Kauf- und Gebrauchsüberlassungsverträgen. Der BGH hält für die am zivilen Verkehrsrecht interessierten Juristinnen und Juristen ein schier unerschöpfliches Reservoir bereit. Und wenn Sie noch mehr lesen wollen:

Auf unserer Internetseite [www.bgh-anwalt.de](http://www.bgh-anwalt.de) finden Sie weitere aktuelle Newsletter; die unsere Kanzlei zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht, zum Versicherungsrecht, zum Arbeitsrecht und zum Medizinrecht erstellt hat und die Sie gerne bestellen bzw. herunterladen können.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre dieses Newsletters.

**Dr. Siegfried Mennemeyer**

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

erst während des erstinstanzlichen Verfahrens konkret benennen konnte. Ob diese Vorgehensweise zulässig ist, war von der instanzgerichtlichen Rechtsprechung bisher unterschiedlich beantwortet worden.

Der BGH sieht als einzige Grenze die prozessualen Verspätungsvorschriften an: Für den Geschädigten, der fiktiv abrechne, sei es im Prinzip unerheblich, ob und wann der Versicherer auf die alternative Reparaturmöglichkeit verweise. Entscheidend sei, dass in solchen Fällen der objektiv zur Herstellung erforderliche Betrag ohne Bezug zu tatsächlich getätigten Aufwendungen zu ermitteln sei. Hinweise der Schädigerseite auf Referenzwerkstätten dienen nur dazu, der in dem vom Geschädigten vorgelegten Sachverständigengutachten vorgenommenen Abrechnung entgegenzutreten.

**BGH, Urteil vom 14. Mai 2013 – VI ZR 320/12**

Verkehrsunfall bei Eisglätte:

## Wenn der Fahrzeugführer aussteigt und auf der glatten Fahrbahn zu Fall kommt

*...kann er seinen Gesundheitsschaden nach §§ 7, 18 StVG und § 823 BGB ersetzt verlangen*

Aus Anlass eines Verkehrsunfalls auf eisglatter Fahrbahn, bei dem sich die Stoßstange des Pkw der Beklagten mit der Anhängerkupplung am Fahrzeug des Klägers verhakt hatte, ohne dass die Fahrzeuge selbst beschädigt wurden, stieg der Kläger aus seinem Fahrzeug aus und ging um die Fahrzeuge herum. Noch vor Erreichen des Gehwegs stürzte er auf der eisglatten Fahrbahn und zog sich einen Bruch des rechten Schultergelenks zu.

Das Berufungsgericht war der Auffassung, dass dem Kläger ein Anspruch auf Schmerzensgeld und materiellen Schadensersatz weder aus der Haftung des Halters und Fahrers (§§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 1 StVG) noch aus Verschulden gemäß § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 2 StVO gegen die Beklagte zustehe. Bei dem Sturz habe sich nur ein allgemeines Lebensrisiko realisiert.

Der BGH war anderer Ansicht und bejahte den haftungsbegründenden Zurechnungszusammenhang: Auch wenn zum Unfallzeitpunkt aufgrund der winterlichen Straßenverhältnisse die Gefahr allgemein gegeben gewesen sei, dass Fußgänger ins Rutschen geraten und stürzen, sei für die Verletzung des Klägers entscheidend gewesen, dass er nur wegen des Auffahrunfalls aus seinem Fahrzeug ausgestiegen und über die eisglatte Fahrbahn gegangen sei, um die Unfallstelle zu besichtigen und zum Gehsteig zu gelangen. Ohne den Unfall hätte der Kläger sein Fahrzeug an der Unfallstelle nicht verlassen müssen; es habe sich mithin die besondere Gefahrenlage für die an einem Unfall beteiligten Fahrzeugführer verwirklicht.

Der Schutzzweck der von der Beklagten missachteten straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften erstreckte sich auf die Verhütung von Unfallrisiken und die mit dieser Bedrohung für Leben und Gesundheit in einem inneren Zusammenhang stehenden Gesundheitsschäden. Hierzu könnten auch erst im Anschluss an den Verkehrsunfall, also bei der Bergung oder bei der Unfallaufnahme, erlittene Verletzungen gehören.

Nach § 7 Abs. 1 StVG sei sein Schaden zudem „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ entstanden. Beim Sturz des Klägers habe sich kein von ihm selbst eröffneter eigenständiger Gefahrenkreis verwirklicht.

**BGH, Urteil vom 26. Februar 2013 – VI ZR 116/12**

### **Leitsatz:**

➔ Im Fall einer fiktiven Schadensabrechnung des Geschädigten kann der Verweis des Schädigers auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen anderen markengebundenen oder freien Fachwerkstatt noch im Rechtsstreit erfolgen, soweit dem nicht prozessuale Gründe, wie die Verspätungsvorschriften, entgegenstehen.

### **Leitsatz:**

➔ Verlässt ein Unfallbeteiligter wegen eines Auffahrunfalls bei eisglatter Fahrbahn sein Fahrzeug, um sich über die Unfallfolgen zu informieren, eröffnet er dadurch nicht selbst einen eigenständigen Gefahrenkreis. Stürzt er infolge der Eisglätte, verwirklicht sich nicht eine aufgrund der Straßenverhältnisse gegebene allgemeine Unfallgefahr, sondern die besondere durch den Unfall entstandene Gefahrenlage.

Schadensersatz bei Verkehrsunfall:

## Verlust von Arbeitslosengeld II von § 842 BGB umfasst

*BGH korrigiert OLG-Rechtsprechung*

Gem. § 842 BGB erstreckt sich die deliktische Schadensersatzhaftung auch auf die Nachteile, die die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt. Der BGH hatte sich in einer Schadensersatzklage aus einem Verkehrsunfall mit der Frage zu befassen, ob von § 842 BGB auch der Schaden erfasst ist, der entsteht, wenn der Geschädigte infolge des verletzungsbedingten Wegfalls seiner Erwerbsfähigkeit seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II aus § 19 SGB II verliert.

Dies wurde vom BGH mit der herrschenden Auffassung in der Literatur und entgegen der bisherigen Rechtsprechung des OLG Köln und des OLG Celle bejaht. Der Anspruch gem. § 842 BGB, § 11 Satz 1 StVG greife ein, wenn durch die Beeinträchtigung der Arbeitskraft des Verletzten in dessen Vermögen ein konkreter Schaden entstanden sei. Ein solcher liege nicht nur in dem Verlust von Arbeitseinkommen; der Erwerbsschaden umfasse vielmehr alle wirtschaftlichen Beeinträchtigungen, die der Geschädigte erleide, weil er seine Arbeitskraft verletzungsbedingt nicht verwerten könne.

Im Gegensatz zur Sozialhilfe setze der Anspruch auf Gewährung von Arbeitslosengeld II voraus, dass der Betroffene erwerbsfähig sei (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB II) und für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehe. Entscheidend sei, dass das Sozialgesetzbuch II die Leistungsberechtigung von der Erwerbsfähigkeit abhängig mache und dem Leistungsbezieher ein Vermögensnachteil entstehe, wenn er infolge des verletzungsbedingten Wegfalls seiner Erwerbsfähigkeit seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II verliere.

**BGH, Urteil vom 25. Juni 2013 – VI ZR 128/12  
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.**

Pkw-Ersatzbeschaffung nach Verkehrsunfall:

## Umsatzsteuer nur ersatzfähig, wenn sie auch anfällt

*Bei privatem Kauf nicht*

Der Kläger hatte nach einem Verkehrsunfall ein Fahrzeug zum Preis von 14.700 € erworben. Sein verunfalltes Fahrzeug wies laut Sachverständigengutachten einen Wiederbeschaffungswert in Höhe von 22.000 € brutto bzw. 18.487,40 € netto, mithin einen Umsatzsteueranteil in Höhe von 3.512,60 € auf. Die Beklagte rechnete auf Basis des Nettowiederbeschaffungswerts ab und verweigerte eine Regulierung hinsichtlich der vom Kläger begehrten anteiligen Umsatzsteuer, prozentual 66,82 Prozent, in Höhe von 2.347,13 €.

Der BGH verweigerte wie die Vorinstanzen dem Kläger den geltend gemachten Umsatzsteueranspruch. Falle für die Beschaffung einer gleichwertigen Ersatzsache - etwa beim Kauf von privat - keine Umsatzsteuer an, sei sie auch nicht zu ersetzen. In diesem Fall sei sie auch im Rahmen einer fiktiven Schadensabrechnung auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens nicht ersatzfähig, weil § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB insoweit die Dispositionsfreiheit begrenze. Erstattung der Umsatzsteuer könne im Übrigen auch dann nicht erfolgen, wenn der Geschädigte keine umsatzsteuerpflichtige Reparatur habe durchführen lassen.

**BGH, Urteil vom 02. Juli 2013 – VI ZR 351/12  
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.**

### **Leitsatz:**

➔ Ein Erwerbsschaden im Sinne des § 842 BGB entsteht auch demjenigen, der infolge des verletzungsbedingten Wegfalls seiner Erwerbsfähigkeit seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II aus § 19 SGB II verliert.

### **Leitsatz:**

➔ Ist bei der Ersatzbeschaffung von privat keine Umsatzsteuer angefallen, steht dem Geschädigten kein Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer zu.

Verkehrsunfall mit Straßenbahn:

## § 831 BGB hilft auch nicht weiter

*BGH betont einheitliche Abwägung der Verursachungsbeiträge*

In einem Haftungsprozess aufgrund eines Verkehrsunfalls mit einer Straßenbahn hatten die Instanzgerichte dem geschädigten Pkw-Halter einen Schadensersatzanspruch in Höhe von zwei Dritteln des Schadens zugesprochen; im Übrigen hatten sie den Anspruch des Klägers aus § 1 Abs. 1 HPfLG um einen Mithaftungsanteil des Klägers von einem Drittel gekürzt.

Der Kläger berief sich jedoch darüber hinaus auch auf § 831 Abs. 1 BGB, weil der Straßenbahnführer als Verrichtungsgehilfe seines Unternehmens tätig war. Bei diesem Anspruch dürfe dem Kläger das Mitverschulden der Pkw-Fahrerin nicht angerechnet werden, da § 4 Halbsatz 2 HPfLG nicht analogiefähig sei.

Der BGH bestätigte zwar die Rechtsauffassung des Klägers, half ihm aber im Ergebnis dennoch nicht: Es fehle zwar an einer planwidrigen Regelungslücke und § 4 Halbsatz 2 HPfLG sei nicht für Fälle der Verschuldenshaftung konzipiert. Die Kürzung des Anspruchs aus § 831 Abs. 1 BGB ergebe sich jedoch aus einer erweiternden Auslegung des § 254 BGB, weil für die Schadensverteilung dieselben Maßstäbe maßgebend seien wie bei den ihm nachgebildeten Vorschriften des Straßenverkehrs- und Haftpflichtrechts.

**BGH, Urteil vom 11. Juni 2013 – VI ZR 150/12**

Steinschlag bei Mäharbeiten:

## Staat muss umfassende Sicherungsvorkehrungen treffen

*BGH bejaht Amtshaftungsanspruch*

Bei Mäharbeiten auf dem Grünstreifen einer Bundesstraße wurden Steine aufgewirbelt, die ein vorbeifahrendes Fahrzeug trafen. Dessen Eigentümer machte einen Amtshaftungsanspruch geltend. Der Beklagte argumentierte, es sei notwendig gewesen, mit Motorsensen zu arbeiten, weil der Grünstreifen, der durch Schutzplanken gesichert war, Rasenmähern mit Fangkorb nicht zugänglich gewesen sei. Eine fahrlässige Amtspflichtverletzung liege daher nicht vor.

Der BGH war anderer Ansicht: Es hätte eine mobile, auf Rollen montierte, wiederverwendbare Schutzwand aus Kunststoffplanen eingesetzt werden können, die die vorbeifahrenden Fahrzeuge vor aufgewirbelten Steinen geschützt hätte. Die Mitarbeiter des Beklagten treffe auch ein Fahrlässigkeitsvorwurf: Sie hätten die Notwendigkeit weitergehender Schutzvorkehrungen zumindest erkennen und den Einsatz von mobilen Absperrvorrichtungen in Erwägung ziehen müssen.

**BGH, Urteil vom 4. Juli 2013 - III ZR 250/12**

### **Leitsätze:**

→ Bei Ansprüchen aus § 831 Abs. 1 BGB ist § 4 Halbsatz 2 HPfLG nicht entsprechend anwendbar.

→ Im Rahmen der Betriebsgefahr, die sich der Halter eines Kraftfahrzeugs entgegenhalten lassen muss, wenn er Ersatz seines Unfallschadens nach § 823 Abs. 1 BGB verlangt, ist als ein die allgemeine Betriebsgefahr erhöhender Umstand auch das für den Unfall mitursächliche haftungsrelevante Verhalten des Fahrers zu berücksichtigen.

### **Leitsatz:**

→ Zu den Amtspflichten bei Mäharbeiten am Grünstreifen einer Bundesstraße.

Sachmängel beim Gebrauchtwagenkauf:

## Verjährungsverkürzung per AGB unwirksam

BGH zudem zu Untersuchungspflichten des Verkäufers

In einem Rechtsstreit um die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein gebrauchtes Kraftfahrzeug hatte sich der BGH mit der Frage der Wirksamkeit einer AGB-Klausel zu befassen, die folgenden Wortlaut hatte:

„Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden.“

Eine derartige Klausel ist nach Auffassung des BGH unwirksam. Sie verstöße gegen die Klauselverbote des § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB und sei damit nicht nur gegenüber Verbrauchern, sondern ebenso im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders unwirksam (vgl. hierzu auch BGH, Urteil vom 29. Mai 2013 - VIII ZR 174/12).

Im selben Verfahren musste sich der BGH zudem mit der Problematik auseinandersetzen, welche Pflichten den Verkäufer hinsichtlich der Feststellung von Vorschäden treffen. Ohne Vorliegen besonderer Anhaltspunkte für einen Unfallschaden treffe den Verkäufer nicht die Obliegenheit, das zum Verkauf angebotene Fahrzeug auf Unfallschäden zu untersuchen. Der Händler sei grundsätzlich nur zu einer fachmännischen äußeren Besichtigung verpflichtet. Ergäben sich hieraus keine Anhaltspunkte für einen Vorschaden, dann bestehe auch keine Pflicht zu weiteren Nachforschungen und damit auch nicht zu einer Abfrage bei der zentralen Datenbank des Herstellers.

**BGH, Urteil vom 19. Juni 2013 – VIII ZR 183/12**

Traktor übefuhr eigenes Fahrzeugteil:

## BGH: Das ist kein Unfall!

Kein Versicherungsfall nach AKB 2008

Ein Traktor hatte ein Frontballastgewicht überfahren, das sich während der Fahrt von dem versicherten Fahrzeug gelöst hatte. Die Kasko-Versicherung kam für den Schaden nicht auf - nach Auffassung des BGH zu Recht:

Das versicherte Fahrzeug sei keiner bedingungsgemäßen Einwirkung mechanischer Gewalt von außen ausgesetzt gewesen, sondern durch ein eigenes Fahrzeugteil beschädigt worden, was einen versicherten Unfall ausschließe. Die Voraussetzung „von außen“ verdeutliche dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer, auf dessen Verständnis es ankomme, dass der Gegenstand, von dem die auf das versicherte Fahrzeug wirkende mechanische Gewalt ausgehen müsse, nicht Teil des Fahrzeuges selbst sein dürfe.

Ein Vorgang, bei dem sich ein Fahrzeugteil während der Fahrt löse, sei als einheitlicher Lebensvorgang anzusehen, der andauere, soweit das Fahrzeug unmittelbar im Anschluss an die Ablösung des Teils von diesem getroffen und beschädigt werde. Bei einer so schnellen Abfolge der Ereignisse verliere der vom Fahrzeug abgelöste Gegenstand noch nicht seine Fahrzeugteil-Eigenschaft.

**BGH, Beschluss vom 15. Mai 2013 – IV ZR 62/12**

### Leitsätze:

➔ Zur Frage, ob ein Händler verpflichtet ist, sich vor dem Weiterverkauf eines Gebrauchtwagens Kenntnis von einer beim Hersteller geführten „Reparaturhistorie“ des Fahrzeugs zu verschaffen.

➔ Die Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hier eines Gebrauchtwagenkaufvertrags)

„Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden.“

ist nicht nur gegenüber Verbrauchern, sondern auch im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders unwirksam (im Anschluss an die Senatsurteile vom 29. Mai 2013, VIII ZR 174/12, und vom 19. September 2007, VIII ZR 141/06).

### Redaktioneller Leitsatz:

➔ Überfährt ein Kraftfahrzeug ein Fahrzeugteil, das sich unmittelbar zuvor von dem Kraftfahrzeug gelöst hat, ist ein Unfall i.S.v. A.2.3.2 AKB 2008 ausgeschlossen.

Schäden am Fahrzeug bei Ende eines Leasingvertrages:

## Für Minderwertberechnung sind weder Restwert noch Verwertungserlös von Bedeutung

*Berechnung muss konkret vorgenommen werden*

Die Leasinggeberin hatte einen Pkw nach Ende des Leasingvertrages zurückgenommen und ihn zum kalkulierten Restwert an einen Vertragshändler verkauft. Sie nahm sodann die ehemalige Leasingnehmerin wegen behaupteter Mängel und Schäden an dem Fahrzeug auf Ausgleich des Minderwerts nebst Zinsen in Anspruch, den sie unter Bezugnahme auf ein Gutachten mit 4.600 € netto bezifferte. Das Berufungsgericht hatte den Schadensersatzanspruch verneint, weil nach der Veräußerung des Fahrzeugs zum kalkulierten Restwert bei der Klägerin kein ersatzfähiger Schaden verblieben sei.

Dieser Auffassung trat der BGH entgegen: Bei einem Kraftfahrzeug-Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung und einer festen Laufzeit von 36 Monaten finde typischerweise kein Ausgleich und keine Abrechnung des vom Leasinggeber intern kalkulierten Restwerts statt. Der Minderwertausgleich bei Rückgabe des Fahrzeugs in vertragswidrigem Zustand sei auf Zahlung des Betrages gerichtet, um den der Wert des Leasingfahrzeugs bei Vertragsablauf wegen der vorhandenen Schäden oder Mängel hinter dem Wert zurückbleibe, den das Fahrzeug in vertragsgemäßem Zustand hätte.

Daher seien für die Bemessung des Minderwertausgleichs weder der vom Leasinggeber vorab intern kalkulierte Restwert noch der nach Vertragsablauf erzielte Verwertungserlös von Bedeutung. Die Sache wurde zur Berechnung des konkreten Wertverlusts an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

**BGH, Urteil vom 24. April 2013 – VIII ZR 265/12**

### **Leitsatz:**

➔ Bei einem Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung sind für die Bemessung des mängel- oder beschädigungsbedingten Minderwertausgleichs weder der vom Leasinggeber vorab intern kalkulierte Restwert noch der nach Vertragsablauf erzielte Verwertungserlös von Bedeutung (im Anschluss an die Senatsurteile vom 14. November 2012, VIII ZR 22/12, DB 2012, 2865 Rn. 24; vom 14. Juli 2004, VIII ZR 367/03, NJW 2004, 2823; Aufgabe des Senatsurteils vom 22. Januar 1986, VIII ZR 318/84, BGHZ 97, 65 ff.).

Wohnmobil mit (unzutreffender) gelber Plakette:

## BGH verneint Beschaffenheitsvereinbarung

*„Keine Garantie“ bedeutet Gewährleistungsausschluss*

Der Beklagte hatte der Klägerin mit handschriftlichem Vertrag ein Wohnmobil verkauft; im Vertrag hieß es: „Für das Fahrzeug besteht keine Garantie.“ Am Fahrzeug war bei Abschluss des Kaufvertrages eine gelbe Umweltplakette mit dem bisherigen Fahrzeugkennzeichen angebracht.

Bei der Ummeldung des Fahrzeugs stellte sich heraus, dass für das Fahrzeug keine Umweltplakette erteilt werden konnte, weil der Motor den maßgeblichen Euronormen nicht entsprach. Die Klägerin erklärte den Rücktritt vom Kaufvertrag. Ihre Klage blieb jedoch in allen Instanzen erfolglos.

Die Gewährleistung, so der BGH, sei wirksam ausgeschlossen worden. Eine dem Gewährleistungsausschluss entgegenstehende Beschaffenheitsvereinbarung dahingehend, dass das Fahrzeug auch in Umweltzonen benutzt werden könne, liege nicht vor. Der Beklagte habe die Klägerin lediglich darauf hingewiesen, dass ihm nicht bekannt sei, wann und unter welchen Umständen das Fahrzeug die Plakette erhalten habe, mit der es bei seinem eigenen Erwerb bereits versehen gewesen sei; ihm seien keine Umstände bekannt, die einer Wiedererteilung der Plakette nach der Ummeldung entgegenstehen könnten.

Nach der Rechtsprechung des Senats liege eine Beschaffenheitsvereinbarung nicht vor, wenn sich der Verkäufer in Verkaufsverhandlungen ausdrücklich auf eine bestimmte Quelle beziehe und so hinreichend deutlich zum Ausdruck bringe, dass es sich dabei nicht um eigenes Wissen handele.

**BGH, Urteil vom 13. März 2013 – VIII ZR 186/12**  
**An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.**

### **Leitsatz:**

➔ Zur Frage des Zustandekommens einer Beschaffenheitsvereinbarung beim Verkauf eines älteren Wohnmobils unter Privatleuten im Hinblick auf eine am Fahrzeug angebrachte gelbe Feinstaubplakette.

Abtretung von Schadensersatzanspruch an die Autovermietung:

## Abtretungserklärung ist kein Verstoß gegen das RDG

*...wenn alleine die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist*

Die Klägerin, eine Autovermietung, beanspruchte aus abgetretenem Recht ihres Kunden Ersatz restlicher Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Die volle Einstandspflicht der Beklagten stand außer Streit. Der Fahrer des Kunden hatte in dessen Vertretung folgende „Abtretung und Zahlungsanweisung“ unterschrieben:

„Hiermit trete ich die Schadensersatzforderung auf Erstattung der Mietwagenkosten gegen den Fahrer, den Halter und deren/dessen Haftpflichtversicherung aus dem unten bezeichneten Schadensereignis erfüllungshalber an die Klägerin ab. Ich weise die Versicherung und ggf. den regulierenden Rechtsanwalt an, den sich aus der Fahrzeuganmietung ergebenden Schadensbetrag unmittelbar an die oben genannte Autovermietung zu zahlen (...)“.

Amts- und Landgericht hatten die Abtretung gemäß § 134 BGB für nichtig gehalten. Die Abtretung sei auf eine Tätigkeit der Klägerin gerichtet, die sich als Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG darstelle und nicht nach § 5 Abs. 1 RDG zulässig sei.

Dieser Auffassung trat der BGH entgegen. Die Klägerin habe eine nach § 5 Abs. 1 RDG erlaubte Rechtsdienstleistung vorgenommen. Die Abtretung der Schadensersatzforderung des Geschädigten auf Erstattung von Mietwagenkosten sei jedenfalls dann erlaubt, wenn - wie im vorliegenden Fall - allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig sei.

**BGH, Urteil vom 05. März 2013 – VI ZR 8/12**

Fiktive Schadensabrechnung II:

## Sozialabgaben und Lohnnebenkosten sind einzubeziehen

*BGH zur Auslegung von § 249 Abs. 2 BGB*

Bei einer Schadensersatzforderung aufgrund eines Verkehrsunfalls hatte der Haftpflichtversicherer vom fiktiven Arbeitslohn einen Abzug von 10 Prozent mit dem Argument vorgenommen, Sozialabgaben und Lohnnebenkosten seien real nicht entstanden.

Nach Auffassung des BGH ist der Abzug jedoch nicht zulässig. Die Berücksichtigung fiktiver Sozialabgaben und Lohnnebenkosten widerspreche weder dem Wirtschaftlichkeitsgebot noch dem Bereicherungsverbot. Soweit der Gesetzgeber durch das Zweite Schadensrechtsänderungsgesetz in § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB die Erstattung nicht angefallener Umsatzsteuer bei fiktiver Schadensabrechnung ausdrücklich vom Schadensersatzanspruch ausgenommen habe, liege darin lediglich ein systemwidriger Ausnahmetatbestand, der nicht analogiefähig sei.

Die Erstattung des zur Herstellung erforderlichen Geldbetrags ohne Abzug von Sozialabgaben und Lohnnebenkosten führe nicht zwangsläufig zu einer Überkompensation des Geschädigten. Sie sei vielmehr lediglich die rechtliche Folge der gesetzlichen Regelung des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, wonach der Geschädigte bei der Beschädigung einer Sache statt der Naturalrestitution Geldersatz verlangen könne (Ersetzungsbefugnis). Der Geschädigte sei in der Verwendung des Schadensersatzbetrags frei. Reparaturkosten eines Kraftfahrzeuges ließen sich schadensrechtlich nicht in einen angefallenen und einen nicht angefallenen Teil aufspalten. Dies nähme dem Geschädigten sowohl die Ersetzungsbefugnis als auch die Dispositionsfreiheit im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB.

**BGH, Urteil vom 19. Februar 2013 – VI ZR 69/12  
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.**

### Redaktioneller Leitsatz:

➔ Die Abtretungserklärung hinsichtlich einer Schadensersatzforderung auf Erstattung der Mietwagenkosten an eine Autovermietung ist jedenfalls dann gem. § 5 Abs. 1 RDG zulässig, wenn allein die Höhe der Mietwagenkosten streitig ist.

### Leitsatz:

➔ Bei einer (fiktiven) Schadensabrechnung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB umfassen die erforderlichen Reparaturkosten auch allgemeine Kostenfaktoren wie Sozialabgaben und Lohnnebenkosten.

Verkehrsunfallprozess:

## Privatgutachten ist auch dann erstattungsfähig, wenn es nicht vorgelegt wurde

*Maßgebend sind Notwendigkeit und ob die Kosten tatsächlich entstanden sind*

Der aus einem Verkehrsunfall in Anspruch genommene Haftpflichtversicherer hatte am Tag nach der Klagezustellung ein schriftliches DEKRA-Gutachten „zur Plausibilität von Schadenabläufen“ in Auftrag gegeben. Das Landgericht wies die Klage mit der Begründung ab, die Klägerin habe den Unfallhergang nicht schlüssig und nachvollziehbar dargelegt. Mit erheblicher Wahrscheinlichkeit habe es sich um einen gestellten Unfall gehandelt. Das Gutachten kam im Prozess somit nicht zum Einsatz. Ohne das Gutachten selbst vorzulegen, verlangte der Haftpflichtversicherer im Kostenfestsetzungsverfahren die Erstattung der Gutachtenkosten in Höhe von 755,77 €.

Der BGH gab dem Versicherer Recht. Zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sei die Einholung eines Privatgutachtens, wenn eine verständige und wirtschaftlich vernünftig denkende Partei die Kosten auslösende Maßnahme ex ante als sachdienlich ansehen dürfe. Deshalb könne nicht verlangt werden, dass die Partei den Inhalt des Privatgutachtens durch entsprechenden Vortrag in den Rechtsstreit einführe oder vorlege. Auch im Kostenfestsetzungsverfahren, wo es nur um die Frage gehe, ob die Kosten tatsächlich entstanden seien, bedürfe es der Vorlage des Gutachtens nicht. Es genüge, wenn die Partei die Rechnung des Gutachters einreiche und die Entstehung der Kosten anwaltlich versichert werde.

**BGH, Beschluss vom 26. Februar 2013 – VI ZB 59/12**

Wenn die Stadt bei Schnee nicht räumt und ein Fußgänger zu Fall kommt:

## Mitverschulden kann Haftung der Stadt im Regelfall nicht ausschließen

*...auch nicht bei einem Spaziergang ohne Anlass*

In einer vom am Vortag gefallenen Schnee nicht geräumten und auch nicht gestreuten Fußgängerzone war die Klägerin zu Fall gekommen und hatte einen Bruch des Sprunggelenks erlitten, obwohl sie nach ihren Angaben äußerste Vorsicht walten ließ und winterfestes Schuhwerk getragen hatte. Das Berufungsgericht (OLG Hamm) hatte einen Amtshaftungsanspruch wegen überwiegenden Mitverschuldens der Klägerin verneint, denn sie hätte sich „ohne zwingende Notwendigkeit“ in die Innenstadt begeben.

Der BGH hob das Urteil auf und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück. Das Berufungsgericht habe bei der Abwägung der Verschuldensbeiträge verkannt, dass die Stadt mit der Verletzung der ihr obliegenden Räum- und Streupflicht die maßgebliche Ursache für den Sturz der Klägerin gesetzt habe. Umgekehrt sei der Klägerin nur deshalb, weil sie sich ohne zwingende Notwendigkeit einer Gefahr ausgesetzt habe, nicht ein solcher Verursachungsanteil zuzuordnen, dass deswegen der Verursachungsbeitrag der Stadt vollständig oder überwiegend zurücktreten müsse. Ein solches Ergebnis widerspreche dem Schutzzweck der Verkehrssicherungspflicht, die auch solche Verkehrsteilnehmer vor Schäden bewahren solle, die nicht stets ein Höchstmaß an Aufmerksamkeit und Vorsicht walten ließen. Anderes sei nur bei einer „besonderen, schlechthin unverständlichen Sorglosigkeit“ des Verkehrsteilnehmers vorstellbar.

**BGH, Urteil vom 20. Juni 2013 - III ZR 326/12**  
**An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.**

### Leitsatz:

→ Zu den Voraussetzungen eines die Haftung der verkehrssicherungspflichtigen Stadt ausschließenden, weit überwiegenden Mitverschuldens des durch einen Schnee- und Glatteisunfall geschädigten Fußgängers.

### Leitsatz:

→ Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten eines weder im Rechtsstreit noch im Kostenfestsetzungsverfahren vorgelegten Privatgutachtens.

### Impressum

Herausgeber:  
Dr. Siegfried Mennemeyer  
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof  
Herrenstraße 23, 76133 Karlsruhe  
Telefon: +49 721 18058-49  
Telefax: +49 721 18058-57  
E-Mail: karlsruhe@bgh-anwalt.de

Texte und Redaktion:  
Dr. Siegfried Mennemeyer  
Dr. Jan-Dirk Rausch

Herstellung:  
Matthias Meier  
www.remame.de